

BVGer E-224/2008 vom 10. Juni 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-224_2008

FR: TAF E-224/2008 du 10 juin 2011

IT: TAF E-224/2008 del 10 giugno 2011

Regeste

Aufhebung vorläufige Aufnahme (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet betreffend die vorläufige Aufnahme endgültig (Art. 84 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20], Art. 83 Bst. c Ziff. 3 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 112 AuG, Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

E. 3.1

Das BFM hebt die vorläufige Aufnahme auf und ordnet den Vollzug der Weg- oder Ausweisung an, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind (Art. 84 Abs. 2 AuG). Die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme sind nicht mehr gegeben, wenn der Vollzug der rechtskräftig angeordneten Wegweisung zulässig und es der ausländischen Person zugemutet werden kann und möglich ist (Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG), sich rechtmässig

in ihren Heimat-, in den Herkunftsstaat oder in einen Drittstaat zu begeben. Bei der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft: Sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. dazu Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 3.2

In Bezug auf die wesentlichen Argumente des BFM und des Beschwerdeführers wird auf den oben dargestellten Sachverhalt (Bst. F) verwiesen.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer wurde vom BFM mit Verfügung vom 28. September 2005 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen. Die Feststellung der Unzulässigkeit und Unmöglichkeit des Vollzugs der Wegweisung werden auf Beschwerdestufe nicht beantragt (vgl. Beschwerde S. 1, Rechtsbegehren Ziff. 2), weshalb sich der Streitgegenstand auf die Frage beschränkt, ob der Vollzug der Wegweisung weiterhin zumutbar ist. Den Ausführungen des Beschwerdeführers zu seinen ursprünglich vorgebrachten Asylgründen, welche angeblich weiterhin bestehen und weitere Folgen - wie eine Bedrohung durch einen früheren Kommilitonen - nach sich gezogen hätten, kommt zum Vornherein keine Bedeutung zu, da in rechtskräftiger Weise erkannt ist, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. Auch die Behauptung, wonach sich seine Verlobte im Jahr 2008 nach Syrien habe absetzen müssen, weil sie als Verfasserin von Texten in einer Zeitschrift den Unwillen der Islamisten auf sich gezogen habe, ändert nichts daran, dass im vorliegenden Verfahren eine angeblich drohende Verfolgung des Beschwerdeführers nicht Gegenstand sein kann.

E. 4.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 4.3

Als zentrales Vollzugshindernis macht der Beschwerdeführer geltend, die generelle Lage im Nordirak sowie die spezielle in der Provinz C._____ seien als unzumutbar zu qualifizieren. Das BFM führte in der angefochtenen Verfügung und in seinen Vernehmlassungen aus, in den drei von der kurdischen Regionalregierung kontrollierten nordirakischen Provinzen Dohuk, Erbil und Sulaimaniyah herrsche keine Situation allgemeiner Gewalt. Die dortige Sicherheitslage sei stabil, auch wenn sie von der unsicheren Lage im Zentral- und Südirak abhängig bleibe. Auch sprächen keine individuellen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs des Beschwerdeführers, welcher den letzten Wohnsitz in C._____ gehabt habe. So verfüge er dort über ein familiäres Beziehungsnetz. Der junge, gut geschulte und gemäss Aktenlage gesunde Mann sollte somit in der Lage sein, sich im Heimatland zu reintegrieren und eine wirtschaftliche Existenz zu schaffen. Schliesslich stehe es ihm offen, von der Möglichkeit auf Rückkehrhilfe Gebrauch zu machen. Das Bundesverwaltungsgericht ist im Grundsatzurteil vom 14. März 2008 (BVGE 2008/5) aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Situation in den nordirakischen Provinzen Dohuk, Sulaimaniyah und Erbil

zum Schluss gekommen, dass dort keine Situation allgemeiner Gewalt mehr herrscht und die politische Lage nicht dermassen angespannt ist, dass eine Rückführung in diese Provinzen generell als unzumutbar betrachtet werden müsste. Die Sicherheitslage in den drei kurdischen Provinzen hat sich seit Publikation des erwähnten Urteils nicht verschlechtert. In der überwiegenden Mehrheit der Berichte von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen sowie des UN- Sicherheitsrats wird denn auch eine insgesamt stabile Situation beschrieben (vgl. zur aktuellen Lageeinschätzung die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-1618/2008 vom 28. Februar 2011 und E-1804/2008 vom 14. März 2011, mit weiteren Hinweisen). Die Vorbringen des Beschwerdeführers zur Sicherheitslage im Nordirak und insbesondere in der Provinz C._____ lassen den Wegweisungsvollzug nicht als unzumutbar erscheinen. Die von ihm geltend gemachte Furcht vor den militanten Islamisten, welche rund um C._____ sehr organisiert und aktiv seien und mit der Al Kaida stünden, ist, soweit sie auf den in der seinerzeitigen Anhörung zu den Asylgründen genannten Vorfall vom Januar 2001 - Schüsse auf ihn und seine Freundin während eines Spaziergangs durch einen öffentlichen Park - rechtlich nicht von Bedeutung, da die Unglaubhaftigkeit dieser Vorbringen in rechtskräftiger Weise festgestellt worden ist. Damit bleibt nur noch die Gefahr, zufällig Opfer eines Anschlags durch militante Islamisten zu werden, welche aber für den Beschwerdeführer nicht höher ist als für die übrige Wohnbevölkerung der Region und generell als niedrig zu bezeichnen ist. Der (...) -jährige, alleinstehende Beschwerdeführer ist nach eigenen Angaben seit Geburt bis zur Ausreise in der Provinz C._____ wohnhaft gewesen und hat dort seine Schulen (...) besucht und damit eine überdurchschnittliche Bildung erworben. Die implizite Feststellung der Vorinstanz, er verfüge vor Ort oder in der Region über ein tragfähiges, soziales Beziehungsnetz, das ihn bei seiner Reintegration stützen könne, ist vom Beschwerdeführer nie substantiiert bestritten worden. So leben im Heimatstaat [diverse Verwandte] (act. A5 S. 3). Die Vermögenssituation seiner Eltern (...) soll gut gewesen sein. (...). Schliesslich ist festzuhalten, dass bloss soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung im Allgemeinen betroffen ist, nicht genügen, um eine Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG darzustellen. Zudem hat das BFM in der Vernehmlassung auf die Möglichkeit, finanzielle Rückkehrhilfe zu beantragen, hingewiesen.

E. 4.4

Zusammenfassend ist der Schluss zu ziehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Provinz C._____ keiner konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG ausgesetzt sein wird und der Vollzug der Wegweisung zumutbar ist. Die Vorinstanz hat den Wegweisungsvollzug somit zu Recht als zumutbar erachtet und die mit Verfügung vom 28. September 2005 angeordnete vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers aufgehoben.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das mit Beschwerdeeinreichung gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist allerdings angesichts der vermutungsweise bestehenden Mittellosigkeit des Beschwerdeführers und

zufolge des Umstandes, dass das Verfahren im Einreichungszeitpunkt nicht aussichtslos war, gutzuheissen. Es sind somit keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.